

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nummer 10, „Sondergebiet Ferienanlage Negast“, der Gemeinde Samtens.

Für den Ortsteil Negast existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999, sowie eine 1. Änderung des FNP aus 2004.

Der Flächennutzungsplan weist für den Planbereich eine Nutzung als Sondergebiet für touristische Einrichtungen aus.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Paragraphen 1a(2) BauGB, (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) strebt die Gemeinde eine aufgelockerte niedrige Bebauung mit Ferienhäusern an.

Bei der Abwägung sind neben den erklärten Planungszielen und privaten Belangen die Belange des Tourismus (Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen), die Belange der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung (Eindämmung der Ausbildungs- und Arbeitsplatzwanderung) und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) berücksichtigt.

Die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Lebensstätten (insbesondere Fledermäuse, Vögel) sind in ihrer ökologischen Funktionalität zu erhalten in die Gesamtplanung zu integrieren.

Die Belange der Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen.

Im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes befinden sich keine geschützten Bodendenkmale (§ 7 (1) DSchG M-V.

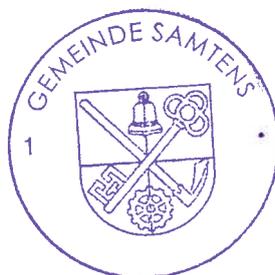
Baubedingte Auswirkungen werden im Bereich geplanter Erdarbeiten überwacht. Kulturgüter sind nicht bekannt.

Die Maßnahme liegt nicht im Vogelschutzgebiet.

Als Maßnahme zum Artenschutz wird vor Beginn von Bauarbeiten eine Besichtigung der auf dem Grundstück aufstehenden Scheune vorgeschrieben, eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind festzusetzen.

Das Vorhaben B- Plan Nr.10 -Sondergebiet Ferienanlage Negast- der Gemeinde Samtens ist auf Grundlage vorausgegangener Untersuchungen bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen.

Das geplante Vorhaben lässt keine erblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern erkennen.



6.10.20